



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Friedrich Schreiber  
MdL

Vorsitzender  
des Rechtsausschusses  
An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Städtebau und  
Wohnungswesen  
Herrn Volkmar Schultz MdL

im Hause

Landesbauordnung und Nachbarrecht

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Rechtsausschuß hat sich in der Sitzung am 24. Juni 1992 mit der Diskrepanz zwischen der Landesbauordnung und dem Nachbarrecht befaßt, soweit der Bau von Garagen (mit anschließenden Abstellkammern) an der Grundstücksgrenze betroffen ist. Es wurde - auch in einigen Petitionsverfahren - festgestellt, daß über das Nachbarrecht Abbruchverfügungen erreicht werden können, nachdem solche Garagen in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Baurecht bereits errichtet wurden.

Der Rechtsausschuß bittet den Fachausschuß, sich dieses Problems anzunehmen und gegebenenfalls im Laufe der Beratungen zur Änderung der Landesbauordnung eine Harmonisierung herbeizuführen.

Auf die Vorlage 11/1254 bzw. die Petitions Nr. 11/06347 weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Friedrich Schreiber

F. d. R.

(Fröhlecke)

Ausschußassistent

4000 Düsseldorf, den 25.06.1992  
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43  
Tel. (0211) 8840 Durchwahl 884 - 2488

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**11/1387**

Anlage



**DIE PRÄSIDENTIN  
DES LANDTAGS  
NORDRHEIN-WESTFALEN**

Präsidentin des Landtags NRW Postfach 10 11 43 4000 Düsseldorf 1

Herrn

Bruno Schmitt

Vinhovenweg 23

4044 Kaarst 2

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 2418

Auskunft erteilt: Herr Geyer

Geschäftszeichen: Referat I.3.

Düsseldorf, den 15. Mai 1992

Ihre Eingabe vom 11. März,  
hier eingegangen am 14. März 1992

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
11/1296**

Sehr geehrter Herr Schmitt,

Ihr obengenanntes Schreiben habe ich zuständigkeitshalber an  
den

**Vorsitzenden des Rechtsausschusses**

**Herrn Rechtsanwalt**

**Friedrich Schreiber, MdL**

**SPD-Fraktion**

weitergeleitet. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Tamblé

- 2 -

Durchschrift mit 1 Anlage

✓  
/ Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
Herrn Rechtsanwalt  
Friedrich Schreiber, MdL

SPD-Fraktion

zuständigkeitshalber übersandt.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Tamblé', written in a cursive style.

(Dr. Tamblé)

BRUNO SCHMITT

VINHOVENWEG 23  
TELEFON 02101/518778

4044 KAARST 2

11. März 1992

Einschreiben

An den  
Landtag von  
Nordrhein-Westfalen  
4000 Düsseldorf

*Anr. Velds...*

11. MÄRZ 1992 12-13	
Tgb. 112	.....
Anl. 23	.....

*14/52*

Betr.: Nachbarrecht NRW - Gesetz vom 1.7.1969

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beantrage hiermit, daß Gesetz zum Nachbarrecht vom 1.7.1969 zu ändern, bzw. zu ergänzen.

Begründung:

Bedingt durch die heutigen kleinen "mini" Grundstücke ist die Abstandsfläche für Bäume an der Grenze zum Nachbargrundstück nicht mehr zu vertreten.

Die meisten Grundstückseigentümer sind keine Juristen und u.a. somit auch nicht über die 6 jährige Einspruchsfrist informiert.

Nach Ablauf der Frist kommt dann das böse erwachen wenn die Bäume des Nachbarn in den Himmel wachsen und dadurch der Streit unter den Nachbarn in vielen Fällen vorprogramiert ist.

Die Abstandsfläche von 2 mtr. für stark wachsende Bäume ist nicht zu halten weil gleichzeitig nicht festgelegt ist wie hoch z.B. eine Fichte. bzw. eine Birke werden darf. Im Gesetz vom 1.7.1969 fehlt dieser Hinweis bzw. eine entsprechende Festlegung

Stellen Sie sich eine 20 jährige Fichte auf einem 300 qm großen Grundstück, mit einer Gartenfläche von ca. 150 qm vor. Wenn der Baumeigentümer diesen Baum an der Nordseite seines Grundstücks hat wird ihadies nicht sehr stören wohl aber dem dahinter liegedem Nachbarn.

Dieser hat nun, und viele andere auch, einen nicht billigen Glaswintergarten an seinem Haus angebaut um die heute so wichtige Sonnenenergie aufzufangen und zu nutzen und wird nun von Jahr zu Jahr immer stärker durch die hohen und weiter wachsenden Bäume auf dem Nachbargrundstück um die Früchte seiner Investition gebracht.

Der Streit unter den Nachbarn wird zunehmen ohne das der betroffene Nachbar durch den Ablauf der 6 jährigen Frist eine Möglichkeit hat dies abzuwenden. Das gleiche gilt für Sate-  
litenantennen und für Solaranlagen. Besonders betroffen sind Eigentümer von Bungalowgrundstücken.

Ich möchte betonen, daß ich ein großer Garten und Naturfreund bin und jeden Baum begrüße in bestimmten Fällen jedoch Einschränkungen notwendig sind. Keine Bäume muß ja nicht sein, aber eine Höhenbegrenzung wäre vertretbar.

Gesetze sollen keine Nachbarstreitigkeiten provozieren deshalb bitte ich dringend um Änderung des Nachbarrechts.

Mit freundlichen Grüßen

*B. Schmitt*